

# Vereinbarung Zur Auftragsverarbeitung

zwischen

## **emerion WebHosting GmbH**

Hofmühlgasse 3-5  
1060 Wien  
Österreich

– im Folgenden „emerion“ genannt –  
als „Auftragsverarbeiter“ gemäß DSGVO  
und

## **mac4u Gerald Graupner**

Schoenbrunnerstrasse 85/Top 3  
1050 Wien

– im Folgenden „AG“ genannt –  
als „Verantwortlicher“ gemäß DSGVO  
– zusammen „Vertragspartner“ oder „Parteien“ genannt –

### **PRÄAMBEL**

Diese Vereinbarung dient als Ergänzung und konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragspartner zum Datenschutz für alle bestehenden und zukünftigen rechtswirksamen Verträge, Master Level Agreements, Service Level Agreements, Leistungsbeschreibungen etc. (im Folgenden zusammengefasst als „Vertrag“ oder „Verträge“ bezeichnet) zwischen AG und Emerion. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit den Verträgen zwischen AG und Emerion in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von Emerion oder durch Emerion Beauftragte personenbezogene Daten (im Folgenden „Daten“ genannt) des AG als Verantwortlichen im Auftrag verarbeiten. Im Übrigen gelten für dieses Dokument alle Bestimmungen und Begriffe der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

### **1. Gegenstand, Ort und Dauer der Auftragsverarbeitung**

1. Aus den Verträgen zwischen den Parteien ergeben sich jeweils detailliert Gegenstand und Dauer des Auftrags, Art und Zweck sowie Ort der Verarbeitung und gegebenenfalls die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Kategorien der betroffenen Personen. Unter Anwendung der DSGVO obliegt es dem AG als Verantwortlichen, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 Abs 1 DSGVO zu führen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn für den AG die Ausnahmeregelung nach Art 30 Abs 5 DSGVO zutrifft. Davon unberührt obliegt es Emerion als Auftragsverarbeiter nach Art 30 Abs 2 DSGVO, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, welche sich aus dem Kontext der Verträge ergeben.
2. Über den Ort der Verarbeitung unter Berücksichtigung des Kapitels V DSGVO entscheidet ausschließlich der AG als Verantwortlicher. Er weist Emerion vertraglich oder mittels Weisung entsprechend an, die Verarbeitung entweder ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchzuführen oder diese teilweise oder zur Gänze unter Berücksichtigung der dafür anwendbaren Rechtsgrundlagen auch in vom AG zu benennenden Drittländern oder an bestimmten vom AG zu benennenden spezifischen Standorten durchzuführen. Emerion hält hierfür an weltweit 88 Rechenzentrumsstandorten (Stand 2018) leistungsfähige Serverkapazitäten für seine Kunden bereit.
3. Die Laufzeit der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit der Verträge und den darin vereinbarten Bestimmungen zwischen AG und Emerion, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben

## 2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Emerion verarbeitet Daten im Auftrag des AG. Dies umfasst jene Tätigkeiten, die in den Verträgen konkretisiert sind. Der AG ist im Rahmen dieser Verträge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung an sich sowie der Datenweitergabe an Emerion als Auftragsverarbeiter allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Nr. 7 DSGVO).
2. Die Weisungen des AG werden durch die Verträge festgelegt und können vom AG in schriftlicher Form (auch elektronische Textform) an Emerion durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisungen). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Etwaige mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich bzw. in Textform zu bestätigen.

## 3. Pflichten von Emerion als Auftragsverarbeiter nach DSGVO

1. Emerion verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse nur im Rahmen des Auftrages gemäß Vertrag und der Weisungen des AG zu verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art 28 Abs 3 lit a DSGVO vor. Emerion informiert den AG unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen

anwendbare Gesetze verstößt. Emerion darf die Umsetzung dieser Weisung solange aussetzen, bis sie vom AG bestätigt oder abgeändert wurde.

2. Emerion hat in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Emerion trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des AG, die den Anforderungen des Art 32 DSGVO genügen. Emerion trifft hierbei insbesondere Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die aktiven ISO 9001 und ISO 27001 Zertifizierungen der Emerion durch anerkannte und Prüf- und Zertifizierungsstellen verwiesen, deren Zertifikate dem AG als Nachweis geeigneter Garantien bezüglich dieser Normen ausreichen. Diese Zertifikate werden dem AG auf Anfrage vorgelegt und sind auch auf der Unternehmenshomepage von Emerion veröffentlicht.
3. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Emerion ohne gesonderte Ankündigung dann vorbehalten, wenn das vertraglich vereinbarte Schutzniveau dadurch nicht unterschritten wird und sie nicht der DSGVO widersprechen. Im Standardfall handelt es sich dabei um Verbesserungen der Datensicherheit durch Maßnahmen im Sinne von Informationssicherheit, Datenschutz und Qualitätsmanagement.
4. Emerion unterstützt den AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III DSGVO. Darüberhinausgehend unterstützt Emerion auf Wunsch des AG bei der Einhaltung der in Art 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten des AG, wobei Emerion hierbei berechtigt ist, den entstandenen Aufwand dem AG nach vorheriger Ankündigung in Rechnung zu stellen.
5. Emerion unterrichtet den AG unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der Daten des AG bekannt werden. Emerion trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten (entsprechend der Weisung durch den AG) zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem AG ab.
6. Allgemeine Datenschutzfragen des AG können jederzeit an die explizit hierfür eingerichtete Stelle bei Emerion per E-Mail an [data-protection@anexia-it.com](mailto:data-protection@anexia-it.com) gestellt werden. Unabhängig von gesetzlichen Erfordernissen hat die Emerion-Unternehmensgruppe einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (DSB) benannt, der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei Emerion überwacht und für den AG als Hauptansprechpartner zu Datenschutzfragen im Zuge der Vertragserfüllung fungiert. Name und Kontaktdaten des DSB der Emerion werden jeweils aktuell auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung benannter Datenschutzbeauftragter der Emerion-ist: Wolfgang Ertl, E-Mail: [data-protection@anexia-it.com](mailto:data-protection@anexia-it.com), Telefon: +43-50-556-1200
7. Emerion verpflichtet sich zur Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 Abs 1 lit a bis c DSGVO als Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Machbarkeit im Rahmen der gültigen Verträge mit dem AG und gewährleistet nach Art 32 Abs 1 lit d DSGVO ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen einzusetzen. Dieses Verfahren ist unter anderem durch die erfolgreichen Zertifizierungen der Emerion nach ISO 9001 und ISO 27001 gewährleistet.

Einzelheiten zu den von Emerion nach Art 32 DSGVO getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind in ANHANG 1A und B angeführt.

8. Emerion berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der AG dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Emerion die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelweisung durch den AG oder gibt diese Datenträger an den AG zurück, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart. Emerion ist hierbei berechtigt, dem AG den entstandenen Aufwand nach vorheriger Ankündigung in Rechnung zu stellen. In besonderen, vom AG zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht bereits im Vertrag geregelt.
9. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien werden von Emerion nach Vertragsende auf Verlangen des AG entweder herausgegeben oder gelöscht. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelweisung für die Löschung nicht erforderlich. Entstehen zusätzliche Kosten durch vom AG abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der AG.
10. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art 82 DSGVO, verpflichtet sich Emerion, den AG bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

#### 4. Pflichten des AG als Verantwortlicher nach DSGVO

1. Der AG ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung an sich sowie der Datenweitergabe an Emerion als Auftragsverarbeiter allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Punkt 7 DSGVO).
2. Der AG als Verantwortlicher stellt sicher, dass die Verarbeitung gemäß den Grundsätzen nach Kapitel II DSGVO erfolgt und die von Emerion als Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (gem. ANHANG 1) unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen entsprechend DSGVO angemessen sind.
3. Der AG hat Emerion unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
4. Dem AG sind die in ANHANG 1 dieser Vereinbarung angeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese und jene in den Verträgen gegebenenfalls darüberhinausgehend festgelegten Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
5. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach

Art 82 DSGVO gilt Punkt 3.10 sinngemäß.

6. Der AG nennt Emerion einen oder mehrere Ansprechpartner für alle im Rahmen der Verträge anfallenden Datenschutzfragen.

## 5. Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen nach Kapitel III DSGVO (z. B. Berichtigung, Löschung oder Auskunft) an Emerion, wird Emerion die betroffene Person an den AG verweisen, sofern eine Zuordnung zum AG nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Emerion leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den AG weiter. Emerion unterstützt den AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf Weisung des AG, soweit dies in den Verträgen nicht anders vereinbart ist.
2. Emerion haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom AG nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

## 6. Nachweismöglichkeiten

1. Emerion weist bei Bedarf seitens AG die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Dies umfasst unter anderem:
  1. Durchführung eines jährlichen Selbstaudits von Emerion im Rahmen der ISO 9001 und ISO 27001 Zertifizierungen
  2. Zertifikat zur Informationssicherheit: ISO 27001
  3. Zertifikat zum Qualitätsmanagement: ISO 9001
  4. Aktualisiertes Verzeichnis der technischen und organisatorischen Maßnahmen
2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den AG oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten von Emerion ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen durchgeführt. Emerion darf diese Inspektionen von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich firmeninterner Informationen der Emerion, der Daten anderer Kunden von Emerion und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen, abhängig machen. Sollte der durch den AG beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Emerion stehen, hat Emerion gegen diesen ein Einspruchsrecht. Der AG stimmt dann der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch Emerion zu, sofern Emerion eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.

3. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf Emerion eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für Emerion grundsätzlich auf einen Personentag pro Kalenderjahr begrenzt, sofern in den Verträgen nicht gesondert geregelt.
4. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des AG eine Inspektion vornehmen, gilt Punkt 6.2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## 7. Weitere Auftragsverarbeiter

1. Der AG erteilt seine Zustimmung zur Verarbeitung der Daten durch verbundene Unternehmen der Emerion als weitere Auftragsverarbeiter, soweit dies für die Leistungserbringung gemäß Verträgen erforderlich ist. Emerion verpflichtet sich hierbei zur Überbindung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzverpflichtungen an diese weiteren Auftragsverarbeiter und hat hierfür „Corporate Rules“ in Form einer Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung als verbindliches Rechtsinstrument innerhalb der Emerion-Unternehmensgruppe etabliert. Eine Auflistung dieser verbundenen Unternehmen im obenstehenden Sinn ist im ANHANG 2A angeführt und wird von Emerion laufend aktuell gehalten und auf der Unternehmenshomepage publiziert.
2. Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Regelung zu Subunternehmern in Angeboten oder Verträgen zwischen AG und Emerion gilt vorrangig zu dieser Regelung und entspricht einer solchen schriftlichen Zustimmung des AG.
3. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn Emerion weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der in den Verträgen zwischen AG und Emerion vereinbarten Leistung beauftragt, sofern diese als weitere Auftragsverarbeiter fungieren und eine Zustimmung nicht bereits aus den Verträgen zwischen AG und Emerion hervorgeht.
4. Erteilt Emerion nach erfolgter schriftlicher Zustimmung des AG Aufträge an Subunternehmen, so obliegt es Emerion, die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzverpflichtungen, denen Emerion gegenüber dem AG unterliegt, an diese weiteren Auftragsverarbeiter zu überbinden.
5. Eine Auflistung der Subunternehmen, die als zustimmungspflichtige weitere Auftragsverarbeiter in Erscheinung treten ist in ANHANG 2B angeführt.

## 8. Informationspflichten, Schriftformklausel und Rechtswahl

1. Sollten die Daten des AG bei Emerion durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Emerion den AG unverzüglich darüber zu informieren. Emerion wird alle in diesem Zusammenhang Agierenden unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim AG als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Dokuments und all seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Emerion – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das schriftliche Formerfordernis.
3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Dokuments zum Datenschutz den Regelungen der Verträge vor. Sollten einzelne Teile dieses Dokuments unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Dokuments im Übrigen nicht. Es gilt österreichisches Recht.

## 9. Haftung und Schadenersatz

1. Der AG und Emerion haften gegenüber betroffener Personen datenschutzrechtlich entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelung. Weitere Haftungs- und Schadenersatzregelungen werden vorrangig in den Angeboten und Verträgen zwischen dem AG und Emerion vereinbart.

## 10. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

1. Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit bezüglich der Inhalte dieser Vereinbarung. Davon ausgenommen sind gesetzliche Offenlegungspflichten gegenüber Behörden oder in Gerichts- oder Strafverfahren sowie Personen und Auditoren, die sich zur Vertraulichkeit gegenüber dem AG und dem AN vertraglich verpflichten oder einer Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Punkt 6.4 unterliegen.

Wien, am 25.05.2018

mac4u  
Gerald Graupner  
elektronisch gezeichnet am 25.05.2018

Wien, am 25.05.2018



emerion WebHosting GmbH  
Hofmühlgasse 3-5 | 1060 Wien | AUSTRIA  
Tel.: +43 (1) 29 888 00 | Fax: +43 (1) 877 4 888  
E-Mail: office@emerion.com | ATU 51488000

---

AG

---

Emerion WebHosting GmbH